

Teil 12 – L

Lichtbildwerke / einfache Lichtbilder

§ 3 (1) UrhG: Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein fotografisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

Lichtbildwerke genießen den vollen urheberrechtlichen Schutz!

Nach Lehre und Rechtsprechung ist ein Erzeugnis des menschlichen Geistes dann eine eigentümliche geistige Schöpfung, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers erfahren hat; diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schöpfers fließende Formung vorliegt (OGH 23.10.1990, 4Ob 136/90 in Boba „Urheberrecht für Berufsfotografe“).

Um Gottes (des Schöpfers) Willen! Genießen damit nur wenige Werke der österreichischen Berufsfotografen urheberrechtlichen Schutz?

Musste man noch in den 90iger-Jahren fürchten, bei urheberrechtlichen Anspruchsstellungen „qualifiziert“ zu werden, so hat die so genannte „**Eurobi-ke**“-Entscheidung 2001 mit den Spekulationen der Verletzer aufgeräumt.

Die dortige Klägerin hat den Herausgeber eines Radwanderbuches eingeklagt. Dieser verwendete Lichtbilder von Landschaftsaufnahmen mit Radfahrern mit den Motiven „Campanile von Graun im Reschensee“, „Fahrradfahrer in Südtiroler Apfelplantage“ und „Reiseleiter Toni mit Radfahrergruppe“. Diese Lichtbilder waren von der Fotografin mit dem Copyrightvermerk gemäß § 74 UrhG (Herstellerbezeichnung) versehen, worum sich der Prozessgegner nichts

scherte. Die ersten beiden Instanzen bewerteten die Fotos als **einfache Lichtbilder** im Sinne der §§ 73ff UrhG und verneinten daher das Recht auf Urheberbezeichnung und den Werkschutz. Die Fotos würden dem „Werkbegriff“ des § 3 UrhG nicht gerecht, andere Fotografen würden bei der Abbildung derselben Radfahrer in derselben Landschaft zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangen.

Der **Oberste Gerichtshof** hat in seiner Entscheidung vom 12.09.2001 die Debatte: Kunstwerk ja oder nein? mit seltener Präzision auf einen Schlag beendet:

Seit der Eurobike-Entscheidung 2001 genießen nahezu alle fotografischen Aufnahmen den uneingeschränkten urheberrechtlichen Schutz!

Nach Auffassung des damals erkennenden Senats ist seit Wirksamwerden der EU-Schutzdauer-Richtlinie eine Fotografie dann als Lichtbildwerk im Sinne des § 3 Abs 2 UrhG zu beurteilen, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers ist, **ohne dass es eines besonderen Maßes an Originalität bedürfte**. Entscheidend ist, dass eine individuelle Zuordnung zwischen Lichtbild und Fotograf insofern möglich ist, als dessen Persönlichkeit auf Grund der von ihm gewählten Gestaltungsmittel (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung uvm) zum Ausdruck kommt. Eine solche Gestaltungsfreiheit besteht jedenfalls nicht nur für professionelle Fotografen bei Arbeiten mit dem Anspruch auf hohes künstlerisches Niveau sondern auch für die Masse der Amateurfotografien, die alltägliche Szenen in Form von Landschafts-, Personen- oder Urlaubsfotos festhalten; auch solche Lichtbilder sind als Lichtbildwerke zu beurteilen, **sofern nur die eingesetzten Gestaltungsmittel eine Unterscheidbarkeit bewirken**. Dieses Kriterium der Unterscheidbarkeit ist immer schon dann erfüllt, wenn man sagen kann, ein anderer Fotograf hätte das Lichtbild **möglicherweise** anders gestaltet (OGH 12.09.2001, 4Ob 179/01d).

In der Praxis bedeutet dies, dass alle urheberrechtlichen Ansprüche – „grob gesagt“ – allen Fotos zukommen, die nicht Automatenaufnahmen, computer-gesteuerte Lichtbilder, Webcam-Bilder, Satellitenaufnahmen, Standbilder einer

Wetterkamera, Radaraufnahmen oder dergleichen sind, die also gleichsam „von menschlicher Hand gesteuert“ entstanden sind.

Welche Nachteile haben „einfache Lichtbilder“?

Einfache Lichtbilder unterliegen zum Beispiel nicht dem Veränderungsverbot des § 21 Abs 1 UrhG, können also ohne Zustimmung des Rechteinhabers verändert werden, wenn auch nur ein entsprechender Vermerk bei der Herstellerbezeichnung angebracht wird, die Schutzfrist für einfache Lichtbilder beträgt 50 Jahre nach Aufnahme oder Veröffentlichung (bei Lichtbildwerken 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers).

Alle Lichtbildwerke sind gleichzeitig auch einfache Lichtbilder, ob sich der Hersteller auf den einfachen Lichtbildschutz beruft oder auf seine umfassenden urheberrechtlichen Ansprüche, ist seine Sache.

Zusammenfassend ergibt sich: Kein Fotograf braucht davor zu scheuen, seine Rechte an dem von ihm hergestellten Lichtbild durchzusetzen, weil er jedenfalls nicht Gefahr läuft, dabei „abqualifiziert“ werden. Der RSV steht seinen Mitgliedern mit seinem Urheberrechtsservice zur Verfügung.